

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
KIRCHLICHER ARBEITSGERICHTSHOF

K 08/2019



Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XY

- Kläger und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:

RA

gegen

Wahlvorstand der Erzdiözese München und Freising zur KODA-Wahl 2018

– Beklagter und Beschwerdegegner –

Prozessbevollmächtigter:

Vorsitzender

Unter Beiladung:

1. Erzdiözese München und Freising
2. XX (Beigeladener zu 2)
3. XX (Beigeladene zu 3)
4. XX (Beigeladener zu 4)
5. XX (Beigeladener zu 5)

hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung am **07.11.2019** durch den Präsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb, die Richterin am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof Dr. Amrei Wisskirchen und den Richter am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof Prof. Dr. Stefan Haering beschlossen:

- 1. Die Berufung des Klägers gegen das am 21.1.2019 verkündete Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Bayerischen (Erz-) Diözesen – 1 KO 2/18 – wird verworfen.**
- 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Bayerischen (Erz-)Diözesen vom 21.1.2019 – 1 KO 2/18 – wird zurückgewiesen.**

Gründe:

I.

¹ Die Parteien streiten über die Anfechtung der Wahl der Mitarbeitervertreter aus der Erzdiözese München und Freising zur Bayerischen Regional-KODA nach Maßgabe der Bayerischen Regional-KODA-Wahlordnung (BayRKWO).

² Das Kirchliche Arbeitsgericht hat die Klage mit Urteil vom 21.01.2019 abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

³ Gegen das ihm am 20.02.2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 04.03.2019 „primär“ Berufung gemäß can. 1630 § 1 CIC sowie darüber hinaus Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 47 Absatz 2 KAGO eingelegt. Er meint, die Berufung sei universalkirchenrechtlich zulässig und auch begründet, weil der Wahlvorstand der Erzdiözese München und Freising fehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Kandidatin Y für den Wahlbereich 7 wählbar gewesen sei. Die Nichtzulassungsbeschwerde sei begründet, weil die angegriffene Entscheidung nicht durch den gesetzlichen Richter ergangen sei und das Kirchliche Arbeitsgericht zudem einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt habe, der von Entscheidungen anderer Kirchlicher Arbeitsgerichte und einem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs abweiche.

⁴ Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Kirchlichen Arbeitsgerichtes für die Bayerischen (Erz-)Diözesen vom 21.01.2019 (1 KO 2/18) die Wahl der Mitarbeitervertreter zur Regionalkommission für die Erzdiözese München und Freising im Jahr 2018 für ungültig zu erklären.

⁵ Der Beklagte beantragt,

die Berufung und die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzuweisen.

⁶ Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

⁷ Die Berufung des Klägers war als unzulässig zu verwerfen, weil das Rechtsmittel nach der KAGO nicht statthaft ist.

⁸ Zwar hat nach can. 1628 CIC eine Partei, die sich durch ein Urteil beschwert fühlt, das Recht, gegen dieses Urteil Berufung an den höheren Richter unter Beachtung der Vorschrift des can. 1629 einzulegen. Nach can. 1630 § 1 CIC muss die Berufung bei dem Richter, von dem das Urteil gefällt worden ist, innerhalb einer ausschließlichen Nutzfrist von 15 Tagen eingelegt werden, gerechnet von der Kenntniserlangung des verkündeten Urteils. Diese allgemeine kirchenrechtliche Regelung wird aber von der speziellen Regelung der KAGO verdrängt, die für ihren Anwendungsbereich eine abschließende Ordnung der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts enthält. Die entgegenstehenden Normen des Prozessrechts des CIC sind durch Päpstlichen Rechtsakt dispensiert. In der Approbation der KAGO durch den Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur heißt es ausdrücklich, der Papst habe mit der Billigung des Apostolischen Mandats an die Deutsche Bischofskonferenz genehmigt, „dass die zu erlassenden und anzuerkennenden Vorschriften innerhalb der zuvor

festgelegten Grenzen dieser Anordnung von den Heiligen Canones des kirchlichen Rechts abweichen dürfen“ (vgl. bereits KAGH vom 10.02.2012 – K 10/2011; ferner Richardi, NZA 2012, 1393, 1395). Die danach allein maßgebliche KAGO sieht als zweiten Rechtszug keine weitere Tatsacheninstanz vor, sondern gestattet nur das Rechtsmittel der Revision beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, wenn es im Einzelfall nach Maßgabe der §§ 46 ff. KAGO zulässig ist. Die Nichtzulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht kann nach § 48 Absatz 1 KAGO durch Beschwerde angefochten werden.

III.

⁹ Die vom Kläger hilfsweise verfolgte Nichtzulassungsbeschwerde ist zwar zulässig, weil sie frist- und formgerecht eingelegt worden ist. Sie ist aber nicht begründet.

¹⁰ 1. Die Revision ist nach § 47 Absatz 2 c KAGO zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Der Kläger hat insoweit die fehlerhafte Besetzung der Richterbank gerügt, weil nach dem Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts der Beisitzer Dr. B. statt Frau W. hätte mitwirken müssen.

¹¹ Aufgrund der vom Kirchlichen Arbeitsgerichtshof eingeholten dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts und nach Maßgabe des zugrundeliegenden Geschäftsverteilungsplans kann von einer falschen Besetzung der Richterbank indes nicht ausgegangen werden. Der Vorsitzende hat auf die präzisierten Einwände des Klägers hin im Einzelnen dargelegt, dass nach dem 26.11.2018 am 12.12.2018 eine weitere mündliche Verhandlung stattgefunden habe, zu der für die Dienstgeberseite zunächst Pfr. Dr. iur. can. B. nach der alphabetischen Liste des Geschäftsverteilungsplans geladen worden sei, der aber wegen Verhinderung abgesagt habe. Der nächst heranzuziehende Beisitzer H. sei zum 31.10.2018 wegen Ruhestands aus dem Hauptamt und dem Richteramt (§ 18 Absatz 4 KAGO) ausgeschieden. Der in der Reihenfolge nächste Dienstgeber-Beisitzer K. habe den Termin vom 12.12.2018 wahrgenommen. Für die dann folgende Sitzung vom 21.01.2019, in der die Streitsache verhandelt worden sei, sei dann die mitwirkende Frau W. die gesetzliche Richterin für die Dienstgeberseite gewesen. Da der Kläger diesen Verfahrensablauf nicht weiter substantiiert in Zweifel gezogen hat, liegt der behauptete Verfahrensfehler nicht vor.

¹² 2. Soweit der Kläger sich auf eine Divergenz des angefochtenen Urteils gegenüber Entscheidungen anderer Kirchlicher Arbeitsgerichte und des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs beruft, kann dies der Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen.

¹³ Der Kläger hat schon nicht dargelegt, dass der vom Kirchlichen Arbeitsgericht angeblich aufgestellte Rechtssatz, der Regional-Wahlvorstand sei anstelle des Beklagten passivlegitimiert, entscheidungserheblich gewesen ist, wie dies nach § 47 Absatz 2 b KAGO für eine Zulassung erforderlich ist.

¹⁴ Einer solchen Darlegung hätte es hier umso mehr bedurft, als das Kirchliche Arbeitsgericht seine abweisende Entscheidung auf zwei selbständige Begründungen gestützt hat. Die Revision gegen das Urteil kann nur dann zugelassen werden, wenn hinsichtlich jeder Begründung ein Zulassungsgrund vorgetragen wird und dieser auch vorliegt. Allein unter dieser Voraussetzung besteht die vom Gesetz geforderte Entscheidungserheblichkeit (vgl. BAG vom 18.03.2010 – 2 AZN 889/09).

IV.

¹⁵ Eine Kostenerstattungsentscheidung analog § 12 Absatz 1 KAGO war nicht zu treffen. Auf den Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs vom 25.09.2018 (B 04/2018) wird verwiesen.

V.

¹⁶ Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Kalb

Wisskirchen

Haering